

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Strassen und Wege: Konzessionsvertrag für den Wärme- und Kälteverbund Circulago; Genehmigung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 21. Februar 2017

Das Wichtigste im Überblick

Der Wärmebedarf der Stadt Zug wird heute noch zu 86 % aus fossilen Rohstoffen gedeckt. Lediglich 14 % stammen aus Holz- oder Umweltwärmequellen. Die Nähe zum Zugersee schafft in Zug die privilegierte Möglichkeit einer städtischen Versorgung mit Wärme und Kälte aus See- wasser. Mit der Nutzung von Wärme und Kälte aus dem Zugersee besteht das Potenzial, die CO₂-Emissionen in der Stadt Zug um bis zu 80 % zu reduzieren. Dies entspricht einer Menge von rund 65'000 Tonnen CO₂ pro Jahr. Die Anlagen für den Betrieb eines solchen Wärme- und Käl- tenetzes sollen mehrheitlich auf bzw. in öffentlichem Grund der Stadt Zug erstellt werden. Das Wärme- und Kältenetz namens Circulago ist ein Generationenprojekt der WWZ AG. Die Real- isierung des Circulago gilt als wichtiger Schritt, um die Eigenständigkeit und die lokale Wert- schöpfung in der Energieversorgung markant zu erhöhen. Gleichzeitig ist die Wärme- und Käl- teversorgung aus dem Zugersee die wichtigste Voraussetzung, um die städtischen Energie- und Klimaziele im Gebäudebereich zu erreichen. Das Recht, den öffentlichen Grund für das Projekt Circulago nutzen zu können, erteilt die Stadt Zug mittels einem Konzessionsvertrag der WWZ AG. Damit leistet die Stadt Zug zusammen mit der WWZ AG einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag zur Genehmigung des Konzessionsvertra- ges für den Wärme- und Kälteverbund Circulago. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Vertragsinhalt
 - 2.1 Geltungsbereich
 - 2.2 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes
 - 2.3 Nicht erneuerbare Betriebsenergie
 - 2.4 Lieferpflicht
 - 2.5 Preisgestaltung
 - 2.6 Konzessionsgebühr
 - 2.7 Konzessionsdauer
 - 2.8 Heimfall
 - 2.9 Haftung
3. Genehmigung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die Machbarkeit der Wärme- und Kälteversorgung aus dem Zugersee hat die Hans Abicht AG in Zusammenarbeit mit den städtischen und kantonalen Behörden im Jahr 2014 mit einer Machbarkeitsstudie belegt. Für den Endausbau des Energieverbundes der Stadt Zug werden rund 15'000 m² städtischer Grund benötigt. Das Seewasser wird in rund 26 m Tiefe gefasst und in die Seewasserzentrale geleitet. Die Seewasserfassungsleitung wird einen Durchmesser von 0.8 m aufweisen. Dem Seewasser wird über Wärmetauscher Wärme entzogen (Heizen) bzw. Wärme zugegeben (Kühlen). Danach wird das Seewasser über Rückgabelleitungen wieder in den See zurückgeführt. Über die Wärmetauscher wird das Wasser im Leitungsnetz (sogenanntes Anergienetz) gekühlt, bzw. erwärmt. Das Anergienetz besteht aus einem Zweileitersystem. Die Leitungen des Anergienetzes werden in den Strassenquerschnitten der Stadt Zug verlegt. Aufgrund der vorhandenen Leitungen im Boden sind die Platzverhältnisse eng. Stellenweise müssen die Leitungen ausserhalb des Strassenquerschnittes geführt werden. Normalerweise werden die Landleitungen in offener Grabenbauweise erstellt. An schwierigen Stellen kann auch die Methode des grabenlosen Leitungsbaus zum Einsatz kommen (Micro-tunneling, Spülbohrungen).

2. Vertragsinhalt

2.1 Geltungsbereich

Die mit dem Vertrag erteilte Sondernutzungskonzession wird für öffentliche Sachen im Gemeindegebrauch erteilt. Zur Verfügung gestellt wird in erster Linie der Boden unterhalb von Strassen und Plätzen im Eigentum der Stadt Zug. Für die unterirdischen Leitungen und oberirdischen Anlagen des Circulago kann die WWZ AG jenen städtischen Grund nutzen, welcher im Perimeter des Konzessionsvertrages liegt. Analog dem Generalkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG für Wasser, Elektrizität, Gas und Kommunikation über Kabel vom 29. September 1998, wurden die konkrete Linienführung der Leitungen und die genauen Standorte der oberirdischen Anlagen für den Vertragsschluss nicht vorausgesetzt. Dem Projekt wird damit die nötige Flexibilität gewährt. Der Perimeter umfasst im Wesentlichen die Quartiere Herti, Guthirt, Neustadt, Loreto, Altstadt, Rosenberg und St. Michael (vgl. Konzessionsvertrag in der Beilage). Eine Erweiterung des Perimeters ist mit Zustimmung des Stadtrats möglich. Wesentlich ist, dass die Konzessionierung nicht ausschliesslich erfolgt. Die Sondernutzung des im Perimeter gelegenen städtischen Grundes durch Dritte bzw. die Leitungsverlegung zugunsten anderer Wärme-, Kälte- oder Fernwärmenetze schliesst der Konzessionsvertrag mit der WWZ AG nicht aus.

2.2 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Der Verlauf der Leitungen und der Standort der oberirdischen Anlagen legen die WWZ AG und die Stadt Zug einvernehmlich fest. Sofern die Leitungen der Baubewilligungspflicht unterliegen, bleibt das Baubewilligungsverfahren vorbehalten. Für nicht bewilligungspflichtige Leitungsverlegungen ist ein Grabenaufbruchsgesuch bewilligen zu lassen. Die mit dem Erstellen der Anlagen einhergehende Beschädigung der Strassen und Plätze muss die WWZ AG entschädigen. Die vorgängige Information der Gemeinde bei Ausbau und Reparaturarbeiten seitens der WWZ AG ist vertraglich sichergestellt. Die Bauarbeiten sind so rasch als möglich auszuführen, die Stadt Zug hat ein Weisungsrecht.

2.3 Nicht erneuerbare Betriebsenergie

Die Versorgung mit Wärme und Kälte wird den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft gerecht, auch wenn der Circulago bei Spitzenlast mit nicht erneuerbaren Energien betrieben wird. Die Verwendung nicht erneuerbarer Energie soll aber auf höchstens 30 % der Jahresproduktion beschränkt werden. Ausgenommen ist der Notbetrieb bei Ausfall der Seewassernutzung.

2.4 Lieferpflicht

Gegenüber dem Endkunden ist in der Konzession eine Lieferpflicht verankert. Vorausschbare Lieferunterbrüche sind den Kunden möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Die Stadt Zug verpflichtet sich nicht zur Abnahme von Wärme und Kälte, womit die Vergabe der Konzession mangels Beschaffung einer Leistung nicht dem Submissionsrecht untersteht. Auch besteht keine Verpflichtung seitens der Stadt Zug, in Bebauungsplänen entsprechende Vorgaben zu machen. Die Stadt Zug weist jedoch auf die Möglichkeiten eines Anschlusses hin und setzt sich allgemein dafür ein, in Bebauungsplänen die Voraussetzungen für einen Anschluss an den Circulago oder eine andere ökologische Wärmeversorgung zu schaffen.

2.5 Preisgestaltung

Die Stadt Zug gibt im Konzessionsvertrag die Grundsätze der Preisgestaltung vor. Der Netzkostenbeitrag wird einmalig erhoben und soll die Aufwendungen für den Anschluss nach Massgabe der maximalen Anschlussleistung verursachergerecht decken. Aufgeteilt wird der Preis für Wärme und Kälte in einen Grund- und einen Arbeitspreis. Diese beiden Preiskomponenten werden nach einer Preisberechnungsformel berechnet und indexiert. Sowohl das Preisberechnungsmodell sowie die Indexierungsformeln werden öffentlich kommuniziert und dem Stadtrat vor Inanspruchnahme der Konzession zur Genehmigung unterbreitet. Damit können Preisberechnung und Indexierung vorgängig plausibilisiert werden. Damit soll gewährleistet werden, dass dem Endkunden für Wärme und Kälte konkurrenzfähige Preise offeriert werden. Änderung der Preisberechnungs- und Indexierungsformel unterliegen wiederum der Genehmigung durch den Stadtrat.

2.6 Konzessionsgebühr

Energiebetreiber verrechnen die staatlichen Konzessionsgebühren den Endkunden in aller Regel zu 100 % weiter, womit der Energiepreis des Endkunden durch staatliche Abgaben beeinflusst wird. Dasselbe gilt für die Lieferung von Wärme und Kälte durch die WWZ AG. Das Circulago-Projekt bezweckt die Förderung erneuerbarer Energien. Dies soll sich auch in der Konzessionsgebühr widerspiegeln. Soweit keine nicht erneuerbare Betriebsenergie für das Wärme- und Kältenetz eingesetzt wird, verzichtet die Stadt Zug daher auf eine Konzessionsgebühr. Werden nicht erneuerbare Energien verwendet, werden Konzessionsgebühren gemäss dem Hauptkonzessionsvertrag für Wasser, Elektrizität, Gas und Kommunikation über Kabel vorbehalten. Der Hauptkonzessionsvertrag ist hinsichtlich des Konzessionsrabatts in Überarbeitung. Die Gesamtrevision des Hauptkonzessionsvertrages mit der WWZ AG wird voraussichtlich im Jahr 2023 erfolgen.

2.7 Konzessionsdauer

Die Konzession ist bis 31. Dezember 2076 befristet. Die Dauer von 60 Jahren ist für Anlagen zur Energiegewinnung üblich und führt im vorliegenden Fall dazu, dass die WWZ AG in das Projekt Circulago investiert. Soll die Konzession mit diesem Datum enden, muss eine der Vertragsparteien zwei Jahre vor Konzessionsende kündigen. Ansonsten verlängert sich die Konzession um weitere fünf Jahre. Die Verlängerung um fünf Jahre entspricht der Regelung im Hauptkonzessionsvertrag für Wasser, Elektrizität, Gas und Kommunikation über Kabel mit der WWZ AG. Wird die Konzession nicht innert zweier Jahre in Anspruch genommen, fällt sie dahin. Dasselbe gilt bei ausdrücklichem Verzicht oder andauernder Vernachlässigung des Unterhalts der Anlagen.

2.8 Heimfall

Die Bauten und Anlagen, welche den Konzessionsvertrag als Grundlage haben, fallen mit Ablauf der Konzessionsdauer in das Eigentum der Stadt Zug, die die Anlagen zum Zeitwert vergütet. Die Konzessionierung dauert bis 31. Dezember 2076. Innert dieser Zeit vermag die WWZ AG ihre Investitionen in der Höhe eines tiefen dreistelligen Millionenbetrages linear abzuschreiben, so dass der Preis für Wärme und Kälte an den Endkunden konkurrenzfähig bleibt. Sollten die Leitungen des Circulago der Stadt Zug heimfallen, können diese für andere Medien, wie Abwasser, Telekommunikation usw. genutzt werden. Die Stadt hat daher ein Interesse an einem Heimfall.

2.9 Haftung

Während der Geltungsdauer der Konzession gehören die Anlagen der WWZ AG, die auch für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Anlagen verantwortlich ist. Die Werkeigentümerhaftung für die Anlagen des Circulago trägt daher die WWZ AG.

3. Genehmigung

Grundsätzlich erteilt der Stadtrat Sondernutzungskonzessionen in eigener Kompetenz. Der vorliegende Konzessionsvertrag weist jedoch eine grosse energiepolitische und zeitliche Tragweite auf. Basierend auf einer rechtlichen und politischen Gesamtwürdigung sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsbeständigkeit – Elemente, die gerade bei Konzessionen von wesentlicher Bedeutung sind – wird der Konzessionsvertrag für den Wärme- und Kälteverbund "Circulago" dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG für den Wärme- und Kälteverbund Circulago vom 10. Februar 2017 zu genehmigen.

Zug, 21. Februar 2017

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Konzessionsvertrag vom 10. Februar 2017 mit Konzessionsperimeter
3. Situation und Übersichtsschema Circulago vom 19. Januar 2017

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtratsvizepräsident André Wicki, Departementsvorsteher Baudepartement, Tel. 041 728 21 51.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Konzessionsvertrag für den Wärme- und Kälteverbund Circulago; Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2429 vom 21. Februar 2017:

1. Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG für den Wärme- und Kälteverbund Circulago vom 10. Februar 2017 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, namentlich mit der Unterzeichnung des Konzessionsvertrages.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber